

## **Anmerkungen zur Haftpflicht für Tierhalter und Tierhüter im Kontext tiergestützter Interventionen**

### **I. Der Haftungsbeff**

Bei der Haftung eines Tierhalters unterscheidet das Gesetz grundsätzlich zwei Haftungstypen: die *vertragliche* und die *deliktische* Haftung. Die deliktische Haftung, mit der sich dieser Beitrag schwerpunktmäßig befasst, ist in den §§ 823 bis 853 BGB geregelt und besteht verschuldensabhängig grundsätzlich gegenüber jedem. Der Vorwurf des Verschuldens besteht immer dann, wenn eine Person entweder die Ursache für einen Schadenseintritt gesetzt oder nicht das ihr Mögliche und Zumutbare getan hat, um den Eintritt eines Schadens zu verhindern.

### **II. Die Tierhalterhaftung**

Die Haftung des Tierhalters ist in § 833 BGB wie folgt geregelt:

*„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“*

### **III. Tierhalter**

Tierhalter ist nach der Rechtsprechung derjenige, der

- die Bestimmungsmacht über das Tier hat,
- aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt,
- den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nimmt
- und das Risiko seines Verlustes trägt.

Vom Tierhalter zu unterscheiden ist der Tierbetreuer, welcher, ohne Tierhalter zu sein, für das Tier bestimmte Aufgaben ausführt. Für die Dauer der Betreuung treffen den Tierbetreuer die gleichen

Verpflichtungen wie den Tierhalter. Diese Pflichten sind nur im Innenverhältnis zum Tierhalter vertraglich abdingbar, nicht aber gegenüber Dritten, die durch das betreute Tier geschädigt werden.

#### **IV. Schadensverursachung durch ein Tier**

Nach § 833 BGB haftet der Tierhalter für den Schaden, der dadurch entsteht, dass der Körper, die Gesundheit oder Sachen eines anderen Menschen durch sein Tier verletzt wird. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sich eine spezifische Tiergefahr verwirklicht hat, die auf die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens zurückzuführen ist. Bei Hunden gibt es hierzu noch keine dezidierte Rechtsprechung. Bei Pferden wird dies von der Rechtsprechung bejaht beim Scheuen, Durchgehen, Losreißen, Ausschlagen, Beißen und dem Ausbrechen aus der Weide.

#### **V. Der Hund in tiergestützten Interventionen: Nutztier oder Luxustier**

Dass es einen Unterschied macht, ob man bei einem Hund von einem *Nutztier* oder *Luxustier* spricht, wird der überwiegenden Anzahl der Hundebesitzer erst klar, wenn sie von Rechts wegen damit konfrontiert werden.

So unterscheidet der Gesetzgeber in § 833 Satz 2 BGB bei der Haftung des Hundehalters für seinen Hund zwischen dem Nutztier und dem Luxustier. Danach ist ein Tier, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, ein *Nutztier*. Jeder Hund, der darunter nicht zu fassen ist, ist ein zur Liebhaberei gehaltenes *Luxustier*, sprich: Man „gönnt“ sich den Luxus eines Hundes.

Man könnte diese Unterscheidung für Haarspalterei halten. Doch gerade diese Unterscheidung macht es, denn der Halter eines Luxustieres, also der Hundehalter, haftet immer und grundsätzlich für Schäden, die durch seinen Hund entstehen, und zwar völlig unabhängig von jeglichem Verschulden. Man spricht hier von einer so genannten Gefährdungshaftung, weil von einem Hund grundsätzlich durch seine bloße Existenz eine Gefahr ausgeht. Allein aus dem bloßen Halten eines Hundes resultiert also die grundsätzliche Haftung für alle Schäden, die das „Luxustier“ verursacht. Richtet der „Luxushund“ einen Schaden an, haftet der Hundehalter, wenn ein arteigenes (typisch tierisches) Verhalten des Hundes ursächlich für den Schadenseintritt war. Sofern der Hund versichert ist, kommt hierfür dann die Hundehalterhaftpflichtversicherung auf.

Demgegenüber steht es für den Halter eines Nutztieres viel günstiger. Denn für ihn entfällt die Schadensersatzpflicht dann, wenn der Tierhalter nachweist, dass ihn bei der Beaufsichtigung des Tieres kein Verschulden traf. Oder anders ausgedrückt: Es wird vor Gericht die Frage überprüft, ob der Hundehalter die verkehrübliche Sorgfalt hat walten lassen. Die sogenannte Wohlfarth/Mutschler, Praxis der hundegestützten Therapie. Grundlagen und Anwendung © 2017 by Ernst Reinhardt Verlag, GmbH & Co. KG, Verlag, München

Haftungsprivilegierung führt dazu, dass der Nutztierhalter, der sich verkehrsgerecht verhalten hat – anders als der Halter eines Luxustieres – für den Schaden des von ihm gehaltenen Tieres nicht einzustehen braucht.

Dass bei einer Schadensersatzklage natürlich der beklagte Tierhalter versucht, sich auf das Privileg des Nutztierhalters zu berufen, liegt daher auf der Hand. Die Abgrenzung gestaltet sich tatsächlich auch nicht immer leicht. Es gibt bisher keine Urteile, welche sich mit der Frage von „Luxus- oder Nutztier“ bei tiergestützten Interventionen beschäftigen.

Die Nutztiereigenschaft ergibt sich nicht bereits aus der Natur der Tiere wie etwa bei Kühen und Hühnern. Es handelt sich bei Hunden, in ähnlicher Weise wie bei Pferden, um „potentiell doppelfunktionale“ Tiere. Bei solchen kommt es darauf an, welchem Zweck die Tiere objektiv dienstbar gemacht werden und konkludent gewidmet sind. Hat das Tier verschiedene Funktionen, von denen einige dem Erwerbsstreben, andere aber der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, ist für die Beurteilung auf die allgemeine Widmung des Tieres, vor allem seine hauptsächliche Zweckbestimmung abzustellen. Von einer Nutztiereigenschaft kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Gewinnerzielung im Vordergrund steht, das heißt die Einkünfte nicht nur gelegentlich bzw. nebenbei erzielt worden sind, sondern der Hauptzweck der Tierhaltung waren.

Im Bereich der Pferdehaltung besteht unter den Gerichten Einigkeit, dass die bloße Tatsache, dass ein Pferd durch seinen reiterlichen Einsatz Einnahmen erzielt, etwa in Form von Gewinngeldern oder von Einnahmen für seine Gebrauchsüberlassung, für die Annahme der haftungsgünstigeren Nutztiereigenschaft nicht ausreicht. Jedoch zählt der BGH das Reitschulpferd, das durch Vermietung wirtschaftlich genutzt wird, grundsätzlich zu den Nutztieren. Anders ordnete der BGH jedoch ein von einem gemeinnützigen Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Behinderten-Reittherapie gehaltenes Pferd ein. Selbst dann, wenn ein solches Pferd neben dem beschriebenen Vereinszweck geringe Einnahmen erwirtschaftet, wird es nach Ansicht des Gerichts dadurch nicht zum Nutztier.

Dagegen sprach das OLG Brandenburg einem schadensverursachenden Rennpferd das Privileg des Nutztieres zu, weil es dem zu Erwerbszwecken dienenden Rennstall seines Tierhalters zugeordnet werden konnte. Dass Rennpferde aber nicht per se als Nutztiere einzuordnen sind, entschied das OLG Düsseldorf. Es sah es als nicht ausreichend an, dass ein Pferd durch seine Gewinnelder, die ca. das Doppelte seiner Haltungs- und Trainingskosten betragen, das Nutztierprivileg für sich in Anspruch nehmen konnte, wenn es ansonsten zu Liebhaberzwecken gehalten wird. Das Gericht stellte damit klar, dass es bei der Einordnung, ob Nutztier oder Luxustier, im Wesentlichen auf die Zweckbestimmung des Pferdes ankommt. Deshalb sah das gleiche Gericht auch keine Nutzung zur

Erwerbstätigkeit für ein Pferd, das manchmal gegen und manchmal ohne Entgelt zum Ausreiten überlassen wurde.

Die Quintessenz aus den Rechtsprechung ist: Nur in wenigen Fällen greift das Privileg der Entlastungsmöglichkeit für die Haltung eines Nutztieres. Für Hunde im tiergestützten Einsatz gibt es bisher keine Gerichtsentscheidungen. Im Pferdebereich zeigt sich, dass Sport- und Reitpferde, die Gewinnelder oder anderweitige Einnahmen erzielen, Zuchtpferde, Schaupferde oder Vereinspferde nur dann darunter fallen, wenn hauptsächlicher Zweck ihrer Haltung die Gewinnerzielung ist und sie wesentlich zum „Broterwerb“ ihres Halters beitragen bzw. tatsächlich direkt gewerblich gehalten werden.

## **VI. Haftungsausschluss**

Ein ausdrücklich vertraglich vereinbarter Haftungsausschluss im Bereich tiergestützter Interventionen ist wohl zulässig. Jedoch gibt es dazu, soweit uns bekannt, noch keine Rechtsprechung und die Meinungen von Juristen gehen hier auseinander, sodass die Frage offen bleiben muss, ob dies tatsächlich möglich ist. Es empfiehlt sich aber auf jeden Fall der Abschluss einer schriftlichen Haftungsfreistellungsvereinbarung.

## **VII. Berufshaftpflicht/Betriebshaftpflicht**

Für Therapeuten mit eigener Praxis besteht die Pflicht des Abschlusses einer Berufshaftpflicht. Diese muss dann um das Risiko Tier, mit entsprechendem Einschluss der beruflichen Tätigkeit, erweitert werden.

## **IX. Gesetzliche Unfallversicherung**

Ebenfalls sollte mit der Berufsgenossenschaft geklärt werden, ob Versicherungsschutz übernommen wird. Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt normalerweise Schutz nur, wenn der Schaden bei arbeitsvertraglich geregelten oder geschuldeten Tätigkeiten geschieht. Von diesen sind eigenwirtschaftlich oder privat motivierte Verrichtungen abzugrenzen, die nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Praktisch heißt dies zum Beispiel: Haftung ja bei Stolpern über den Hund, nein bei Necken des Hundes.

## **IX. Angestellte Tätigkeit**

Dem Betriebshaftpflicht- bzw. dem Berufshaftpflichtversicherungsvertrag der Institution/des Praxisinhabers liegen unter anderem jeweils die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) zugrunde. Hiernach ist die gesetzliche Haftpflicht Gegenstand des Versicherungsschutzes. Im Haftpflichtrecht ergibt sich diese einerseits aus einer Verletzung der Vertragspflichten aus dem mit dem Patienten jeweils geschlossenen Behandlungsvertrag und daneben aus der deliktischen Haftung des behandelnden Therapeuten persönlich (§ 823 BGB). Ersatzansprüche gegen die Institution/den Praxisinhaber wegen einer behaupteten Pflichtverletzung aus dem Behandlungsvertrag stehen dabei meist im Mittelpunkt der Schadenspraxis. Wichtig ist, dass dieser Behandlungsvertrag jeweils zwischen dem Patienten und der Institution/dem Praxisinhaber geschlossen wird und nicht mit dem angestellten Therapeuten. Dieser kann damit nicht wegen einer Pflichtverletzung aus dem Behandlungsvertrag selbstständig haften. Insoweit greift der arbeitsrechtliche Freistellungsanspruch, das heißt die Institution/der Praxisinhaber hat für leichte und mittlere Fahrlässigkeit des Angestellten einzustehen. Dies gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit, bei der es eine Regressmöglichkeit gibt. Neben diesem vertraglichen Anspruch gegen die Institution/den Inhaber besteht die Möglichkeit, dass der betroffene Patient gegen den angestellten Therapeuten selbst wegen eines vermeintlich Schadens/fehlerhafter Behandlung vorgeht (§ 823 BGB). Bei therapeutischen Dienstleistungen geht es hier vor allem darum, ob der Therapeut sich an die anerkannten wissenschaftlichen Regeln seiner Profession gehalten hat. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einer vertraglichen Beziehung zum Patienten. Auf diesem Wege kann der Angestellte, trotz des Bestehens eines Anstellungsverhältnisses, persönlich haften – man spricht insoweit von seiner persönlichen gesetzlichen Haftpflicht.

Jedoch sind meist auch die deliktischen Ansprüche (§ 823 BGB) über den Vertrag der Institution/des Praxisinhabers versichert, die gegen den Angestellten persönlich geltend gemacht werden. Auch die grobe Fahrlässigkeit wird hier meist regelmäßig mitversichert, das heißt auf einen entsprechenden Regress wird verzichtet.

Es ist zudem zu prüfen, ob der Schaden bei einer betrieblich veranlassten Tätigkeit/Dienstleistung entstanden ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Mitarbeiter nach Anweisungen des Arbeitgebers oder im Interesse des Arbeitgebers für den Betrieb handelt. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber vor Einsatz eines Hundes schriftlich bestätigen sollte, dass man seinen Hund zu therapeutischen Zwecken (Dienstleistung) im Interesse des Arbeitgebers einsetzt.

Die oben genannte Abgrenzung zwischen betrieblich veranlasster Tätigkeit und privat motivierter Verrichtung fällt aus unserer Sicht im therapeutischen Einsatz von Hunden sehr schwer. So ist zum

Beispiel noch nicht entschieden, ob das Gassi-Gehen nach einem therapeutischen Einsatz des Hundes noch zur Dienstleistung/betrieblich veranlassten Tätigkeit gehört oder nicht.

Ihr Arbeitgeber sollte seiner Betriebshaftpflicht und der Berufsgenossenschaft mitteilen, dass ein Hund im therapeutischen Einsatz in der Einrichtung tätig ist.

In den meisten Institutionen/Praxen besteht eine ausreichende Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung. Aufgrund dieser unterschiedlichen Handhabung durch die einzelnen Versicherer sollte jeder angestellte Therapeut abklären, ob und wie umfassend er über die Berufshaftpflichtversicherung seines Arbeitgebers versichert ist und inwieweit der Versicherungsschutz tiergestützte Therapie umfasst. Gegebenenfalls muss er auf eigenen Namen eine eigene ergänzende Versicherung abschließen. Im Zweifelsfalle sollte man sich den Haftpflichtversicherungsvertrag der Institution in Kopie aushändigen lassen und diesen prüfen. Man sollte darauf achten, dass in der Betriebshaftpflicht des Arbeitgebers auch mittlere und grobe Fahrlässigkeit mitversichert sind.

## **X. Tierhüter**

Therapeuten, welche ihren Hund bei ihrer Arbeit einsetzen, sehen sich immer wieder mit dem Problem konfrontiert, dass sie ihren Hund während der Arbeit nicht selbst beaufsichtigen können.

Dabei ist man sich oft der Tatsache nicht bewusst, dass derjenige, welcher einen Hund hütet, unter Umständen ein großes Risiko eingeht. Verursacht der Hund einen Schaden, so hat der Geschädigte nicht nur einen Schadensersatzanspruch gegen den Halter des Hundes, sondern möglicherweise auch gegen den Tierhüter.

Die Tierhüterhaftung ist in § 834 BGB geregelt und besagt, dass derjenige, der sich vertraglich verpflichtet hat, die Aufsicht über das Tier eines anderen zu übernehmen, Dritten gegenüber für Schäden haftet, welche durch das Tier entstanden sind. Dabei bedeutet Übernahme der Aufsichtsführung, dass dem Tieraufseher beziehungsweise Tierhüter die selbständige allgemeine Gewalt und Aufsicht über das Tier übertragen worden ist. Dies setzt voraus, dass dem Aufsichtsführenden die tatsächliche Gewalt und Aufsicht, und damit auch die Beherrschung der Tiergefahr, für eine gewisse Dauer zu selbständiger Ausübung überlassen worden ist.

Voraussetzung für die Haftung des Tierhüters ist die Übernahme der Aufsicht über das Tier durch einen Vertrag, der auch mündlich geschlossen sein kann. Die vertraglich übernommene Aufsicht kann allerdings auch konkludent erfolgen, also durch schlüssiges Verhalten. Eine Aufsicht über das Tier aus reiner Gefälligkeit – sog. Gefälligkeitsverhältnis ohne Rechtsbindung – fällt jedoch nicht unter die Haftung des Tieraufsehers nach § 834 BGB. Ein derartiges Gefälligkeitsverhältnis zeichnet sich etwa Wohlfarth/Mutschler, Praxis der hundegestützten Therapie. Grundlagen und Anwendung © 2017 by Ernst Reinhardt Verlag, GmbH & Co. KG, Verlag, München

dadurch aus, dass die tatsächliche Aufsicht über das Tier lediglich über einen kurzen Zeitraum übernommen wird. In der Regel liegt danach kein Vertrag, sondern eine reine Gefälligkeit vor, etwa wenn der Hund durch einen Kollegen einmal spazieren geführt wird. In diesem Fall haftet freilich der Halter des Tieres weiterhin gemäß § 833 BGB.

Letztlich sind die Grenzen zwischen Übernahme der Aufsicht durch einen Vertrag und einem reinen Gefälligkeitsverhältnis ohne Rechtsbindung fließend. Im Allgemeinen gilt jedoch: Je regelmäßiger und eigenständiger ein fremdes Tier beaufsichtigt wird, desto eher kann von einer vertraglich übernommenen Aufsicht ausgegangen werden.

Gemäß § 834 Satz 2 BGB ist der Tierhüter zum einen nicht verantwortlich für den eingetretenen Schaden, wenn er bei der Führung der Aufsicht über den Hund die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Der Tierhüter muss also die Aufsicht derart geführt haben, wie es eine gewissenhafte und besonnene Person getan hätte, um mögliche Gefahren durch das Tier zu vermeiden. Dabei steigen die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht, je unvorhersehbarer und unberechenbarer das Verhalten des Tieres ist.

## **XI. Unsere Empfehlung**

Verlassen Sie sich nicht darauf, dass beim Eintritt eines Haftpflichtfalls ein Gericht die Nutztiereigenschaft Ihres Hundes beurteilt oder die Frage strittig wird, ob der Schaden im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Tätigkeit eingetreten ist oder ob die Haftungsbeschränkung als Arbeitnehmer greift. Scheuen Sie nicht die Kosten einer individuellen Haftpflichtversicherung für Ihren Hund im therapeutischen Einsatz, egal ob Sie ehrenamtlich, freiberuflich, gewerblich oder angestellt sind. Stellen Sie sicher, dass die alle Ihre (tiergestützten) Tätigkeiten und die daraus resultierenden Risiken detailliert im Vertrag aufgelistet sind. Schließen Sie, wann immer möglich, grobe Fahrlässigkeit mit ein.

Im Bereich der (gewerblichen) Hundever Versicherungen gibt es erhebliche Unterschiede in der Preisgestaltung und dem Leistungsumfang (Versicherungsbedingungen). Deshalb gilt es genau zu prüfen, denn oft versteckt sich hinter einer zunächst günstigen Prämie ein leistungsschwacher Versicherungsschutz. Was nützt eine Billigpolice, die im Schadenfall die Leistung verweigert?